

1999

Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1999

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 99	Verordnung über die Bewertung und Anerkennung von Prüflaboratorien als Voraussetzung für die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger für die Untersuchung von Proben (Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung – PrüflabV) FNA: neu: 2125-40-1-2-1	162
11. 2. 99	Vierte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-55	164
22. 2. 99	Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel) FNA: neu: 4110-4-6	179
23. 2. 99	Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung FNA: 7833-3-12	181
23. 2. 99	Verordnung zur Änderung der Siebzehnten, der Neunten und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes FNA: 2129-8-1-17, 2129-8-1-9, 2129-8-1-4-2	186
19. 1. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern FNA: neu: 2030-14-101; 2030-14-82	190
11. 2. 99	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	191
10. 2. 99	Berichtigung der Neufassung der Seeschiffsstraßen-Ordnung FNA: 9511-1	193
23. 2. 99	Berichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze FNA: 303-1/1, 303-1, 303-8	194

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 und Nr. 4	194
Verkündungen im Bundesanzeiger	197
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	198

**Verordnung
über die Bewertung und Anerkennung von Prüflaboratorien als Voraussetzung
für die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger für die Untersuchung von Proben
(Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung – PrüflabV)***

Vom 11. Februar 1999

Auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2226) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

**Bewertung und
Anerkennung von Prüflaboratorien**

(1) Private Sachverständige zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (Gegen- oder Zweitproben) dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nachweisen können, daß sie über ein zur sachgerechten Durchführung der Untersuchung derartiger Proben geeignetes Prüflaboratorium verfügen, das die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Prüflaboratorien gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 290 S. 14) erfüllt.

(2) Für die in der Richtlinie 93/99/EWG vorgesehene Bewertung und Anerkennung der Prüflaboratorien nach Absatz 1 sind die in der Anlage genannten Stellen zuständig.

(3) Anerkennungen privater Sachverständiger durch andere Stellen, die ihrerseits die allgemeinen Anforderun-

gen der Europäischen Norm EN 45003 über Akkreditierungssysteme für Kalibrier- und Prüflaboratorien nach dem Stand vom Mai 1995¹⁾ erfüllen (Akkreditierungsstelle), sind dabei angemessen zu berücksichtigen, soweit es sich um die Anerkennung von Anforderungen nach der Europäischen Norm EN 45001 über Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien nach dem Stand vom Mai 1991¹⁾ handelt.

(4) GLP-Bescheinigungen und GLP-Bestätigungen nach § 19b des Chemikaliengesetzes sind von den in der Anlage genannten Stellen angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die angemessene Berücksichtigung gemäß den Absätzen 3 und 4 erfolgt dadurch, daß sich die in der Anlage genannten Stellen in der Regel auf eine Dokumentenprüfung beschränken, soweit die andere Akkreditierungsstelle denselben Sachverhalt bereits untersucht hat und keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen die Zuverlässigkeit der anderen Akkreditierungsstelle sprechen.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Private Sachverständige, die bereits über eine Zulassung für die Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verfügen, müssen spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachweisen, daß sie über ein zur sachgerechten Durchführung der Untersuchung solcher Proben geeignetes Prüflaboratorium verfügen, das die allgemeinen Kriterien für Prüflaboratorien gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG erfüllt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 290 S. 14).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

¹⁾ Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin.

(2) Private Sachverständige, die über eine Zulassung für die Untersuchung amtlich zugelassener Proben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes sowie über ein Labor verfügen, das bereits eine Anerkennung einer in § 1 Abs. 3 genannten Akkreditierungsstelle oder eine in § 1 Abs. 4 genannte Bescheinigung oder Bestätigung erhalten hat oder für das eine Anerkennung bei einer in der Anlage genannten Stelle angestrebt wird, dürfen Untersuchungen von Gegen- und Zweitproben noch zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter durchführen, wenn sie bei der nach

Landesrecht zuständigen Behörde glaubhaft machen, daß sie unverzüglich eine Bewertung und Anerkennung bei einer in der Anlage genannten Stelle im Hinblick auf die noch nicht gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG bewerteten Prüfgebiete anstreben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Februar 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Anlage

(zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2)

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
– Staatl. Anerkennungsstelle der
Lebensmittelüberwachung (SAL) –
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

Bezirksregierung Hannover
– Staatliche Akkreditierungsstelle
Hannover (AKS Hannover) –
Postfach 2 03
30002 Hannover

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung^{*)**})**

Vom 11. Februar 1999

Es verordnen das Bundesministerium für Gesundheit

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

**Änderung der
Rückstands-Höchstmengenverordnung**

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2299, 1996 I S. 927), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. September 1997 (BGBl. I S. 2366), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden

- a) nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder erniedrigt“ und
 - b) nach dem Wort „Erhöhung“ die Worte „oder abzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erniedrigung“
- eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Lebensmittel der Anlage 4 Liste B Nr. 11, deren Gehalt an Rückständen von Pflanzenschutzmitteln den bis zum 15. September 1994 geltenden Anforderungen entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel der Anlage 4 Liste A Nr. 9 mit einem Gehalt an Streptomycin bis zu 0,2 mg/kg dürfen nur noch bis zum 1. Juni 2000 in den Verkehr gebracht werden.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 184 S. 33).

^{**)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

„Liste A

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel	
Acephat	30560-19-1	O,S-Dimethyl-N-acetyl-amidothiophosphat	0,02 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier	
Aldicarb	116-06-3	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methyl=carbamoyl)oxim	insgesamt berechnet als Aldicarb	0,01 ²⁾	alle Lebensmittel tierischer Herkunft
Aldicarb-sulfoxid	1646-87-3	2-Methyl-2-(methylsulfinyl)-propionaldehyd-O-(methyl=carbamoyl)oxim			
Aldoxycarb	1646-88-4	2-Methyl-2-(methylsulfonyl)-propionaldehyd-O-(methyl=carbamoyl)oxim			
Amitraz	33089-61-1	N,N-Bis(2,4-xylyliminome-thyl)methylamin	Amitraz, einschließlich aller Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilingruppe enthalten, insgesamt berechnet als Amitraz	0,4	Schweinefett, Schaffett
				0,2	Honig, Rinderniere, Rinderleber, Rinderfett, Schafniere, Schafleber, Schweineniere, Schweineleber
				0,02	Eier, Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse
				0,01	Milch
Asulam	3337-71-1	N-(4-Amino-benzol=sulfonyl)-carbamin=säuremethylester	0,1	Rindfleisch, Rindfleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis	
Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier	
Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)-ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methylcarbammat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier	
Benomyl	17804-35-2	Methyl-1-(butylcarbamoyl)=benzimidazol-2-yl-carbammat	insgesamt berechnet als Carbendazim	0,1 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbammat			
Thiophanat-methyl	23564-05-8	Dimethyl-4,4'-o-phenylen-bis-(3-thioallophanat)			
Bromocyclen	1715-40-8	5-Brommethyl-1,2,3,4,7,7-hexachlorbicyclo(2.2.1)=hept-2-en	0,01	alle Lebensmittel tierischer Herkunft	
Brompropylat	18181-80-1	Isopropyl-4,4'-dibrom=benzilat	0,1	Honig	
Carbofuran	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranylmethyl=carbammat	insgesamt berechnet als Carbofuran	0,1 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
3-Hydroxy-carbofuran	16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl=-3-hydroxy-7-benzofuranyl=methylcarbammat			
Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-[(dibutyl=amino)-thio]-methylcarbammat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier	

Stoff	CAS- Nummer	Wirkstoffbezeichnung		Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
Chlordime- form	6164-98-3	N-(4-Chlor-o-tolyl)-N,N- dimethylformamidin ein- schließlich Abbau- und	} insgesamt berechnet als Chlordime- form	0,01	Honig
Chlordime- form-hydro- chlorid	19750-95-9	Reaktionsprodukte, die als 4-Chlor-o-toluidin bestimmt werden können			
Chlorpyrifos	2921-88-2	O,O-Diethyl-O-3,5,6-trichlor- 2-pyridyl-thiophosphat		0,05	Geflügelfleisch, Geflügelfleisch- erzeugnisse
				0,01 ²⁾	Eier, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Chlorpyrifos- methyl	5598-13-0	O,O-Dimethyl-O-3,5,6- trichlor-2-pyridyl-thio- phosphat		0,05	Fleisch, Fleischerzeugnisse
				0,01 ²⁾	Eier, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Chlorthalonil	1897-45-6	2,4,5,6-Tetrachloriso- phthalonitril		0,01 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Coumaphos	56-72-4	O,O-Diethyl-O-(3-chlor-4- methyl-7-cumarinyl)- thiophosphat einschließlich O,O-Diethyl-O-(3-chlor-4- methyl-7-cumarinyl)- phosphat		1 ¹⁾	Rindfleisch, Rindfleischerzeugnisse, Geflügelfleisch, Geflügelfleisch- erzeugnisse
				0,5 ¹⁾	Schweinefleisch, Schweinefleisch- erzeugnisse, Schaffleisch, Schaf- fleischerzeugnisse, Ziegenfleisch, Ziegenfleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
				0,05	Eier
				0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft
Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomeren- gemische	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor- 3-phenoxybenzyl-(1RS, 3RS) (1RS, 3RS)-3-(2,2-dichlor= vinyl)-2,2-dimethyl- cyclopropancarboxylat	} Summe der Isomeren	0,05 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse
				0,02 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Cypermethrin einschließlich anderer verwandter Isomeren- gemische	52315-07-8	Cyano(3-phenoxyphenyl)- methyl-3-(2,2-dichlor= ethenyl)-2,2-dimethyl-cyclo- propancarboxylat	} Summe der Isomeren	0,5 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
				0,2 ¹⁾	Fleisch außer Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügel- fleischerzeugnisse
				0,05	Eier, Geflügelfleisch, Geflügel- fleischerzeugnisse
Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure- 2,2-dimethylhydrazid	} insgesamt berechnet als Daminozid	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
1,1-Dimethyl- hydrazin					
Deltamethrin	52918-63-5	(S)- α -Cyano-3-phenoxy- benzyl(1R, 3R)-3-(2,2- dibromvinyl)-2,2-dimethyl- cyclopropancarboxylat		0,05 ¹⁾	Geflügelfleisch, Geflügelfleisch- erzeugnisse
				0,05	Eier
Diazinon	333-41-5	O,O-Diethyl-O-(2-isopropyl- 6-methylpyrimidin-4-yl)- thiophosphat		0,01 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Dichlobenil	1194-65-6	2,6-Dichlorbenzonitril		0,05	alle Lebensmittel tierischer Herkunft
2,6-Dichlor- benzamid	2008-58-4			0,05	alle Lebensmittel tierischer Herkunft
Dichlorvos	62-73-7	O,O-Dimethyl-O-(2,2- dichlorvinyl)-phosphat		0,01	alle Lebensmittel tierischer Herkunft

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung		Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
Dicofol	115-32-2	1,1-Bis(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlorethanol	}	0,5 ¹⁾	Rindfleisch, Schafffleisch, Ziegenfleisch, Rindfleischerzeugnisse, Schafffleischerzeugnisse, Ziegenfleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
	10606-46-9	1-(2-Chlorphenyl)-1-(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlor-ethanol			
			insgesamt	0,1 ¹⁾	Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse
				0,05	übriges Fleisch, übrige Fleischerzeugnisse, Eier
p,p'-FW 152		1,1-Bis(4-chlorphenyl)-2,2-dichlor-ethanol	} berechnet als Dicofol	1	Rinderleber, Rinderlebererzeugnisse, Schafleber, Schaflebererzeugnisse, Ziegenleber, Ziegenlebererzeugnisse
Disulfoton	298-04-4	O,O-Diethyl-S-2-ethylthioethyl-dithiophosphat	}	0,02 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Disulfoton-sulfoxid	2497-07-6	O,O-Diethyl-S-2-ethylsulfinylethyl-dithiophosphat			
Disulfoton-sulfon	2497-06-5	O,O-Diethyl-S-2-ethylsulfonylethyl-dithiophosphat			
Disulfoton-oxon	126-75-0	O,O-Diethyl-S-2-ethylthioethyl-thiophosphat			
Disulfoton-oxon-sulfoxid	2496-92-6	O,O-Diethyl-S-2-ethylsulfinylethyl-thiophosphat			
Disulfoton-oxon-sulfon	2496-91-5	O,O-Diethyl-S-2-ethylsulfonylethyl-thiophosphat			
Dithio-carbamate			} insgesamt berechnet als Schwefelkohlenstoff	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Endosulfan (α- und β-Isomer)	115-29-7	6,7,8,9,10,10-Hexachlor-1,5,5a,6,9,9a-hexahydro-6,9-methano-2,4,3-benzo(e)-dioxathiepin-3-oxid	}	0,1 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fischöl, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Endosulfan-sulfat	1031-07-8				
Esfenvalerat (siehe Fenvalerat)	66230-04-4				
Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure		0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Ethion	563-12-2	O,O,O,O-Tetraethyl-S-S-methylen-di(dithiophosphat)		2 ¹⁾	Rindfleisch, Rindfleischerzeugnisse
				0,5 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
				0,2 ¹⁾	Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse, Schafffleisch, Schafffleischerzeugnisse, Ziegenfleisch, Ziegenfleischerzeugnisse, Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse
				0,2	Eier
				0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft
Fenarimol	60168-88-9	α-(2-Chlorphenyl)-α-(4-chlorphenyl)-5-pyrimidinmethanol		0,02 ²⁾	Fleisch außer Leber und Nieren, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Fenbutatin-oxid	13356-08-6	Hexakis-(2-methyl-2-phenylpropyl)distannoxan		0,05	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier
				0,02 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
Fentin	668-34-8	Triphenyl-Zinn	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Fentin-acetat	900-95-8	Triphenyl-Zinn-acetat		
Fentin-chlorid	639-58-7	Triphenyl-Zinn-chlorid		
Fentin-hydroxid	76-87-9	Triphenyl-Zinn-hydroxid		
} insgesamt berechnet als Fentin				
Fenvalerat einschließlich anderer verwandter Isomeren-gemische	51630-58-1	(R,S)- α -Cyano-3-phenoxy=benzyl-(R,S)-2-(4-chlor=phenyl)-3-methylbutyrat	1,25 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
} Summe der Isomeren			0,5 ¹⁾	Fleisch außer Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügelfleischerzeugnisse
			0,05	Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse, Eier
Furathiocarb	65907-30-4	O-Butyl-O'-(2,3-dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thio-dicarbamat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Glyphosat	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin	2	Rinderniere, Schafniere, Ziegeniere
			0,5	Schweineniere
			0,1 ²⁾	übriges Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Imazalil	35554-44-0	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propenyloxy)-ethyl]-imidazol	0,02 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Iprodion (Glycophen)	36734-19-7	3-(3,5-Dichlorphenyl)-N-isopropyl-2,4-dioxo-1-imidiazolidincarboxamid	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Procymidon	32809-16-8	N-(3,5-Dichlorphenyl)-1,2-dimethyl-cyclopropan-1,2-dicarboximid		
Vinclozolin	50471-44-8	3-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion		
} Summe aus den Verbindungen und alle Stoffwechselprodukte, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin				
Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomeren-gemische	68085-85-8	[1- α -(S),3- α -(cis)]-(+)-Cyano-(3-phenoxyphenyl-methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethyl=cyclopropancarboxylat	1,25 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
} Summe der Isomeren			0,5 ¹⁾	Fleisch außer Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügelfleischerzeugnisse
			0,02	Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse, Eier
Lindan	58-89-9	gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	2 ¹⁾	Schaffleisch, Schaffleischerzeugnisse
			1 ¹⁾	übriges Fleisch, übrige Fleischerzeugnisse, Eier
			0,5 ¹⁾	Fische, Krebs- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
			0,2 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
			0,01	Honig

Stoff	CAS- Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)- N-(2,6-xylyl)-alaninat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Methamido= phos	10265-92-6	O,S-Dimethyl-amidothio= phosphat	0,01 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Methidathion	950-37-8	O,O-Dimethyl-S-(2,3- dihydro-5-methoxy-2-oxo- 1,3,4-thiadiazol-3-ylmethyl)- dithiophosphat	0,02 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Methomyl	16752-77-5	S-Methyl-N-[(methyl= carbamoyl)-oxy]- thioacetimidat	0,02 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Thiodicarb	5966-26-0	Dimethyl-N,N'-[thiobis- (methyylimino)carbonyloxy]- bis-(ethanimidothioat)		
Permethrin	52645-53-1	(3-Phenoxyphenyl)- methyl-3-(2,2-dichlor= ethenyl)-2,2-dimethyl= cyclopropancarboxylat	1,25 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
			0,5 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier
Phorat	298-02-2	O,O-Diethyl-S-(ethyl= thiomethyl)-dithiophosphat	0,05	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier
Phorat- sulfoxid	2588-03-6	O,O-Diethyl-S-(ethyl= sulfinylmethyl)- dithiophosphat	0,02 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Phorat-sulfon	2588-04-7	O,O-Diethyl-S-(ethyl= sulfonylmethyl)- dithiophosphat	insgesamt berechnet als Phorat	
Phorat-oxon		O,O-Diethyl-S-(ethylthio= methyl)-thiophosphat		
Phorat-oxon- sulfoxid	2588-05-8	O,O-Diethyl-S-(ethyl= sulfinylmethyl- thiophosphat		
Phorat-oxon- sulfon	2588-06-9	O,O-Diethyl-S-(ethyl= sulfonylmethyl)- thiophosphat		
Pirimiphos- methyl	23505-41-1	O,O-Dimethyl-O-(2-diethyl= amino-6-methyl-pyrimidin- 4-yl)-thiophosphat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Procymidon (siehe Iprodion)				
Propanil	709-98-8	3',4'-Dichlorpropionanilid	0,1	Fleisch, Fleischerzeugnisse
			0,05	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
			0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft
Propargit	2312-35-8	1-(p-tert-Butylphenoxy)= cyclohexyl-2-propinyl-sulfit	2 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
			1 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse
			0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft
Propiconazol	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)- 4-propyl-1,3-dioxalan-2- yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	0,1	Leber von Wiederkäuern
			0,05	übriges Fleisch, Fleisch- erzeugnisse, Eier
			0,01 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Propoxur	114-26-1	2-Isopropoxyphenyl-N- methyl-carbamat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier

Stoff	CAS- Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
Propyzamid	23950-58-5	3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethyl-2-propinyl)-benzamid, einschließlich aller Abbau- und Reaktionsprodukte, die die 3,5-Dichlorbenzoesäuregruppe enthalten	0,05 0,02 0,01 ²⁾	Fette und Öle, Leber, Lebererzeugnisse, Niere, Nieren-erzeugnisse übriges Fleisch, übrige Fleisch-erzeugnisse, Eier Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Simazin	122-34-9	2-Chlor-4,6-bis(ethylamino)-1,3,5-triazin	0,05	alle Lebensmittel tierischer Herkunft
Streptomycin	57-92-1	O-2-Deoxy-2-(methylamino)- δ -L-glucopyranosyl-(1 \rightarrow 2)-O-5-deoxy-3-C-formyl- α -L-lyxofuranosyl-(1 \rightarrow 4)-N ³ , N ³ -diamidino-D-streptamin	0,02	Honig
Terbutryn	886-50-0	2-tert-Butylamino-4-ethylamino-6-methylthio-1,3,5-triazin	0,05	alle Lebensmittel tierischer Herkunft
Thiabendazol	148-79-8	2-(4'-Thiazolyl)-benzimidazol	0,1	Rindfleisch, Ziegenfleisch, Schaffleisch, Rinderniere, Ziegen- niere, Schafniere, Rinderleber, Ziegenleber, Schafleber, Kuhmilch, Ziegenmilch, Schafmilch
5-Hydroxy- thiabendazol	948-71-0		0,1 ²⁾	Fleisch außer vom Rind, Schaf und Ziege, Fleischerzeugnisse außer vom Rind, Schaf und Ziege, Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis übriger Tiere, Eier
Thiodicarb (siehe bei Methomyl)				
Triazophos	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-1-phenyl-1,2,4-triazol-3-yl-thiophosphat	0,01 ²⁾	Fleisch außer Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügel- fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Triforin	26644-46-2	1,4-Di(2,2,2-trichlor-1-formamidoethyl)-piperazin	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
Trimethyl- sulfonium- Kation	81591-81-3	Trimethylsulfonium	0,5 0,2 0,05	Rinderleber, Schafleber, Ziegen- leber, Rinderniere, Schafniere, Ziegen- niere Fleisch außer Rinderniere, Schaf- niere, Ziegen- niere, Rinderleber, Schafleber, Ziegenleber und Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügelfleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis andere Lebensmittel tierischer Herkunft
Vinclozolin (siehe bei Iprodion)				

1) Die angegebenen Höchstmengen gelten abweichend von Anlage 4 Liste A für den Stoffgehalt des im Lebensmittel enthaltenen Fettes.

Abweichend hiervon beziehen sich die Höchstmengen bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen und bei anderen Lebensmitteln mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gewichtshundertteilen auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels. In diesen Fällen beträgt die zulässige Höchstmenge bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ein Fünftel der angegebenen Höchstmenge; bei den anderen Lebensmitteln beträgt sie ein Zehntel der angegebenen Höchstmenge, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

Bei der Rückstandsbestimmung ist in den Fällen des Absatzes 2 der Stoffgehalt entsprechend dem tatsächlichen Fettgehalt des Lebensmittels auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels umzurechnen. Der Stoffgehalt des Fettes und der Fettgehalt des Lebensmittels sind analytisch zu bestimmen. Als Fettgehalt des Lebensmittels gilt jedoch, ohne daß es einer solchen Bestimmung bedarf, bei Tierkörpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild, Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tierkörperhälften und -vierteln von Kälbern und Pferden ein Anteil von 5 Gewichtshundertteilen, bei Roh- und Vollmilch von Kühen ein Anteil von 4 Gewichtshundertteilen.

2) Bei Erzeugnissen auf Milchbasis bezieht sich die Höchstmenge auf das Gesamterzeugnis.

Liste B

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel	
Aldrin	309-00-2	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-exo-di-methanonaphthalin	0,3 ¹⁾	Fischleber und Fischrogen sowie daraus hergestellte Erzeugnisse	
Dieldrin	60-57-1	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethanonaphthalin	0,2 ¹⁾	Fische, Krebs- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (außer Fischleber und Fischrogen sowie daraus hergestellte Erzeugnisse), Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier	
			0,15 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis	
Campechlor (Toxaphen) (siehe bei Polychlorterpene)	8001-35-2				
Chlordan	12789-03-6	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methanoindan	0,2	Fischöl	
Oxychlordan	27304-13-8	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-2,3-epoxy-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methanoindan	0,05 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier	
			0,05	Fische, übrige Fischerzeugnisse	
			0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft	
DDT	50-29-3	1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)-ethan	Summe aus p,p'-DDT, o,p'-DDT, p,p'-DDE und p,p'-TDE (DDD), berechnet als DDT	5 ¹⁾	Fische, Krebs- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
DDE	72-55-9	1,1-Dichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)-ethylen		1 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier
DDD	72-54-8	1,1-Dichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)-ethan		0,05	Honig
Endrin	72-20-8	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethanonaphthalin	insgesamt berechnet als Endrin	0,05 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fischöl, Eier
				0,02 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Delta-Ketoendrin	53494-70-5	1,8,9,10,11,11-Hexachlorpentacyclo-(6,2,1,1 ^{3,6} ,0 ^{2,7} ,0 ^{4,10})-dodecan-5-on		0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft
α-HCH	319-84-6	alpha-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan		0,2 ¹⁾	Fische, Krebs- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier
				0,1 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
				0,01	Honig
β-HCH	319-85-7	beta-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan		0,1 ¹⁾	Fische, Krebs- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier
				0,075 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
				0,01	Honig
Heptachlor (α- und β-Isomer)	76-44-8	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methanoinden	insgesamt berechnet als Heptachlor	0,2 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fischöl, Eier
α-Isomer	28044-83-9			0,1 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
β-Isomer	1024-57-3			0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft
Heptachlor=epoxid	1024-57-3	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-2,3-epoxy-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methanoindan			

Stoff	CAS- Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel	
Hexachlor- benzol (HCB)	118-74-1		0,5 ¹⁾	Fische, Krebs- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeug- nisse	
			0,25 ¹⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis	
			0,2 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier	
			0,01	Honig	
Mirex	2385-85-5	Dodecachlor-octahydro- 1,3,4-metheno-2H-cyclo- buta-(c,d)-pentalen	0,1 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier	
			0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft	
Polychlor- terpene (Camphechlor, Stroban und andere poly- chlorierte Terpene)		2-endo,3-exo,5-endo,6-exo, 8,8,10,10-Octachlorbornan (Indikatorverbindung 1)	0,1	Fische, Fischerzeugnisse	
		2-endo,3-exo,5-endo,6-exo, 8,8,9,10,10-Nonachlor- bornan (Indikatorverbindung 2)			
		2,2,5,5,8,9,9,10,10-Nona- chlorbornan (Indikatorverbindung 3)			
		chloriertes Camphen (67–69% Chlor)	insgesamt	0,1 ¹⁾	andere Lebensmittel tierischer Herkunft

1) Die angegebenen Höchstmengen gelten abweichend von Anlage 4 Liste A für den Stoffgehalt des im Lebensmittel enthaltenen Fettes.

Abweichend hiervon beziehen sich die Höchstmengen bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen und bei anderen Lebensmitteln mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gewichtshundertteilen auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels. In diesen Fällen beträgt die zulässige Höchstmenge bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ein Fünftel der angegebenen Höchstmenge; bei den anderen Lebensmitteln beträgt sie ein Zehntel der angegebenen Höchstmenge, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

Bei der Rückstandsbestimmung ist in den Fällen des Absatzes 2 der Stoffgehalt entsprechend dem tatsächlichen Fettgehalt des Lebensmittels auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels umzurechnen. Der Stoffgehalt des Fettes und der Fettgehalt des Lebensmittels sind analytisch zu bestimmen. Als Fettgehalt des Lebensmittels gilt jedoch, ohne daß es einer solchen Bestimmung bedarf, bei Tierkörpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild, Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tierkörperhälften und -vierteln von Kälbern und Pferden ein Anteil von 5 Gewichtshundertteilen, bei Roh- und Vollmilch von Kühen ein Anteil von 4 Gewichtshundertteilen.“

4. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

- a) In der Position „Aldicarb, Aldicarb-sulfoxid, Aldoxycarb“ wird bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg die Angabe „, Zitrus-säfte“ gestrichen.
- b) In der Position „Amitraz“ wird die Höchstmenge 0,2 mg/kg einschließlich der zugehörigen Angabe gestrichen.
- c) In der Position „Azoxy-strobin“ wird vor der Höchstmenge 0,3 mg/kg die Höchstmenge „2 Trauben“ eingefügt.
- d) In der Position „Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl“ wird bei der Höchstmenge 1 mg/kg die Angabe „, Zitrus-säfte“ gestrichen.
- e) In der Position „Bentazon“ wird die Angabe „6-Hydroxybentazon“ durch die Angabe „Konjugate des 6-Hydroxybentazon“ und die Angabe „8-Hydroxybentazon“ durch die Angabe „Konjugate des 8-Hydroxybentazon“ ersetzt.
- f) In der Position „Bifenthrin“ wird nach der Höchstmenge 10 mg/kg die Höchstmenge „5 Tee“ eingefügt.
- g) In der Position „Bromid“ wird nach der Höchstmenge 150 mg/kg die Höchstmenge „100 Hibiskusblüten“ eingefügt.
- h) Die Position „Brompropylat“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Höchstmenge 10 mg/kg und die Höchstmenge 0,2 mg/kg einschließlich der jeweils zugehörigen Angabe werden gestrichen.
 - bb) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird das Wort „übrige“ gestrichen.
- i) In der Position „Captafol“ wird bei der Höchstmenge 0,02 mg/kg die Angabe „alle pflanzlichen Lebensmittel“ durch die Angabe „andere pflanzliche Lebensmittel“ ersetzt.
- j) Die Position „Chlorfenvinphos“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Höchstmenge 1 mg/kg wird die Angabe „, Zitrus-schalen (getrocknet)“ gestrichen.
 - bb) Bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird die Angabe „übrige tee-ähnliche Erzeugnisse“ durch die Angabe „tee-ähnliche Erzeugnisse“ ersetzt.
 - cc) Bei der Höchstmenge 0,05 mg/kg wird die Angabe „Zitrus-säfte,“ gestrichen.

- k) Die Position „Chlormequat“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Höchstmenge 10 mg/kg wird die Angabe „Roggenrohkleie,“ gestrichen.
 - bb) Bei der Höchstmenge 5 mg/kg wird die Angabe „, Weizenrohkleie“ gestrichen.
 - cc) Bei der Höchstmenge 2 mg/kg wird die Angabe „, übrige Getreideerzeugnisse“ gestrichen.
 - dd) Die Höchstmenge 0,5 mg/kg einschließlich der zugehörigen Angabe wird gestrichen.
- l) Die Position „Chlorpropham (CIPC), Propham (IPC)“ wird wie folgt gefaßt:
- | | | | | |
|-------------------------|----------|---|-----|---|
| „Chlorpropham
(CIPC) | 101-21-3 | Isopropyl-N-(3-chlor=
phenyl)-carbamat | 5 | Kartoffeln, gewaschen |
| | | | 0,2 | Karotten, Blätter von Knollensellerie, Kerbel, Pastinaken, Petersilie, Schnittsellerie, Stangensellerie |
| | | | 0,1 | andere pflanzliche Lebensmittel“. |
- m) Die Position „Chlorpyrifos“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Höchstmenge 1 mg/kg einschließlich der zugehörigen Angabe wird gestrichen.
 - bb) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird das Wort „übrige“ gestrichen.
 - cc) Bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg wird die Angabe „, Zitrusssäfte“ gestrichen.
- n) Nach der Position „Chlortoluron“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | | |
|---------------------------|-------------|---|------|----------------------------------|
| „Clodinafop-
propargyl | 105512-06-9 | (R)-2-[4-(5-Chlor-3-fluor-
2-pyridyloxy)-phenoxy]-
propionsäure-2-
propinylester | 0,05 | alle pflanzlichen Lebensmittel“. |
|---------------------------|-------------|---|------|----------------------------------|
- o) In der Position „Clopyralid“ wird nach der Höchstmenge 1 mg/kg die Höchstmenge „0,5 Erdbeeren“ eingefügt.
- p) Nach der Position „Clopyralid“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | | |
|-------------------------|------------|--|------|----------------------------------|
| „Cloquintocet-
mexyl | 99607-70-2 | 5-Chlor-8-chinolinoxy-
essigsäure-1-methyl-
hexylester | 0,05 | alle pflanzlichen Lebensmittel“. |
|-------------------------|------------|--|------|----------------------------------|
- q) In der Position „Cypermethrin einschließlich anderer verwandter Isomergemische“ wird bei der Höchstmenge 0,05 mg/kg die Angabe „Zitrusssäfte,“ gestrichen.
- r) In der Position „Diazinon“ wird bei der Höchstmenge 0,05 mg/kg nach dem Wort „Tee“ die Angabe „, teeähnliche Erzeugnisse“ angefügt.
- s) Die Position „Dicofol“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Höchstmenge 2 mg/kg wird die Angabe „, Zitruschalen (getrocknet)“ gestrichen.
 - bb) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird vor der Angabe „Tomaten“ die Angabe „teeähnliche Erzeugnisse,“ eingefügt.
 - cc) Die Höchstmenge 0,2 mg/kg einschließlich der zugehörigen Angabe wird gestrichen.
 - dd) Bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird die Angabe „, Zitrusssäfte“ gestrichen.
- t) Nach der Position „Dimefuron“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | | |
|---------------|------------|--|------|----------------------------------|
| „Dimethenamid | 87674-68-8 | 2-Chlor-N-[(1-methyl-2-
methoxy-)ethyl]-N-(2,4-
dimethyl-thien-3-yl)acetamid | 0,01 | alle pflanzlichen Lebensmittel“. |
|---------------|------------|--|------|----------------------------------|
- u) Die Position „Dimethoat“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Höchstmenge 1 mg/kg wird nach der Angabe „Gemüse,“ die Angabe „Kamille, Minze,“ eingefügt.
 - bb) Vor der Höchstmenge 0,05 mg/kg wird die Höchstmenge „0,1 übrige teeähnliche Erzeugnisse“ eingefügt.
- v) In der Position „Dinoseb, Dinosebalsalze, Dinosebacetat (Dinitrobutyl-phenyl-acetat)“ wird bei der Höchstmenge 0,05 mg/kg die Angabe „alle pflanzlichen Lebensmittel“ durch die Angabe „andere pflanzliche Lebensmittel“ ersetzt.
- w) Die Position „Ethephon“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Höchstmenge 1 mg/kg einschließlich der zugehörigen Angabe wird gestrichen.
 - bb) Bei den Höchstmengen 0,5 mg/kg und 0,2 mg/kg wird jeweils die Angabe „sowie daraus hergestellte Getreideerzeugnisse außer Rohkleie“ gestrichen.
- x) Die Position „Ethion“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Höchstmenge 2 mg/kg wird die Angabe „, Zitruschalen (getrocknet)“ gestrichen.
 - bb) Bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird die Angabe „, Zitrusssäfte“ gestrichen.

y) In der Position „Fenitrothion“ werden bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg die Angaben wie folgt gefaßt:
„Gemüse, Kamille, übriges Obst, Tee“.

z) Nach der Position „Flucythrinat“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Fludioxonil	13141-86-1	4-(2,2-Difluor-1,3-benzodioxol-4-yl)-1H-pyrrol-3-carbonitril	2	Trauben
			1	Erdbeeren
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Fluquinconazol	136426-54-5	3-(2,4-Dichlorphenyl)-6-fluor-2-(1,2,4-triazol-1-yl)-chinazolin-4-(3H)-on	1,0	Kernobst
			0,5	Roggen, Trauben, Weizen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

aa) Die Position „Fluroxypyr einschließlich Ester“ wird wie folgt gefaßt:

„Fluroxypyr	69-337-81-7	4-Amino-3,5-dichlor-6-fluor-pyridin-2-yl-oxyessigsäure	} insgesamt berechnet als Fluroxypyr	0,1	Getreide
Fluroxypyr- methylheptyl einschließlich anderer Ester	18406-37-3			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

ab) Nach der Position „Fluroxypyr einschließlich Ester“ wird folgende Position eingefügt:

„Flurtamone	96525-23-4	(RS)-5-Methylamino-2-phenyl-4-(trifluor-m-tolyl)furan-3(2H)-on	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“.
-------------	------------	--	------	----------------------------------

ac) Die Position „Glyphosat“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 20 mg/kg wird die Angabe „, Rohkleie“ gestrichen.

bb) Bei der Höchstmenge 5 mg/kg wird die Angabe „Getreideerzeugnisse außer Rohkleie,“ gestrichen.

ad) Die Position „Haloxyfop einschließlich Ester“ wird wie folgt gefaßt:

„Haloxyfop	69806-34-4	2-[4-(3-Chlor-5-trifluor-methyl-pyridin-2-yl-oxy)-phenoxy]-propionsäure	} insgesamt berechnet als Haloxyfop	1	Rapsöl
Haloxyfop-R einschließlich Ester				0,2	Rapssamen, Zuckerrüben
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

ae) In der Position „Imazalil“ wird bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg die Angabe „, Zitussäfte“ gestrichen.

af) In der Position „Isofenphos, Isofenphosoxon“ wird bei der Höchstmenge 0,05 mg/kg nach dem Wort „Rapssamen“ die Angabe „, Tee, teeähnliche Erzeugnisse“ angefügt.

ag) Die Position „Kresoxim-methyl“ wird wie folgt gefaßt:

„Kresoxim- methyl	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxy=imino-2-[2-(o-tolyloxy=methyl)-phenyl]]acetat	1	Trauben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

ah) Die Position „Kupferverbindungen“ wird wie folgt gefaßt:

„Kupfer- verbindungen:			} insgesamt berechnet als Kupfer	1000	Hopfen
Kupfer= carbonat	1184-64-1			150	Weinblätter
Kupferchlorid				50	Blattsellerie, Kakaokerne, Rohkaffee
Kupfer= hydroxid („Blaukupfer“)	20427-59-2			40	Gewürze, Mohnsamen, Sesamsamen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Trauben
Kupferkalk („Bordeaux- brühe“)	8011-63-0			20	Erdnüsse, Kürbiskerne, Leinsamen, übriges Gemüse, übriges Obst
				10	andere pflanzliche Lebensmittel“.

Kupfer-Lignin- verbindung:	
Kupferoxid	1317-38-0
Kupferoxy- chlorid („Grünkupfer“)	1332-40-7
Kupferoxydul	
Kupferoktonat	1317-39-1
Kupfersoda („Burgunder- brühe“)	11125-96-5
Kupfersulfat	7758-99-8

- ai) In der Position „Malathion, Malaoxon“ wird bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg die Angabe „, Zitruschalen (getrocknet) und übrige teeähnliche Erzeugnisse“ durch die Angabe „, teeähnliche Erzeugnisse“ ersetzt.
- aj) In der Position „Mecarbam“ wird bei der Höchstmenge 2 mg/kg die Angabe „, Zitruschalen (getrocknet)“ gestrichen.
- ak) Nach der Position „Mecoprop, Mecoprop-P einschließlich Salze und Ester“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | | |
|-----------|-------------|---|------|---------------------------------------|
| „Mefenpyr | 135591-00-3 | Diethyl-1-(2,4-dichlor-
phenyl)-5-methyl-2-
pyrazolin-3,5-dicar-
boxylat | 0,05 | alle pflanzlichen Lebens-
mittel“. |
|-----------|-------------|---|------|---------------------------------------|
- ak₁) In der Position „Metalaxyl“ wird bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg die Angabe „, Zitrus säfte“ gestrichen.
- al) Die Position „Methidathion wird wie folgt geändert:
- aa) Die Höchstmenge 5 mg/kg einschließlich der zugehörigen Angabe wird gestrichen.
- bb) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird vor dem Wort „Trauben“ die Angabe „teeähnliche Erzeugnisse,“ eingefügt.
- cc) Bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird die Angabe „Zitrus säfte, Tee, übrige teeähnliche Erzeugnisse“ durch die Angabe „Tee“ ersetzt.
- am) Nach der Position „Molinat“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | | |
|---------------------|-----------|---|------|--|
| „Mono-
crotophos | 6923-22-4 | O,O-Dimethyl-O-(1-
methylvinyl-2-methyl-
carbamoyl)phosphat | 0,1 | Tee |
| | | | 0,01 | andere pflanzliche Lebens-
mittel“. |
- an) In der Position „Myclobutanil“ wird vor der Höchstmenge 0,5 mg/kg die Höchstmenge „,3 Hopfen“ eingefügt.
- ao) In der Position „Parathion-methyl, Paraoxon-methyl“ wird bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg die Angabe „, Zitrus säfte“ gestrichen.
- ap) Die Position „Permethrin“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Höchstmenge 10 mg/kg einschließlich der zugehörigen Angabe wird gestrichen.
- bb) Bei der Höchstmenge 2 mg/kg wird die Angabe „Getreideerzeugnisse außer Rohkleie,“ gestrichen.
- cc) Bei der Höchstmenge 0,05 mg/kg wird die Angabe „Zitrus säfte,“ gestrichen.
- aq) In der Position „Phosalon“ wird bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg nach der Angabe „Oliven,“ die Angabe „Tee, teeähnliche Erzeugnisse,“ eingefügt.
- ar) Die Position „Phosmet“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird nach dem Wort „Kartoffeln“ die Angabe „, Tee“ eingefügt.
- bb) Nach der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird die Höchstmenge „,0,05 teeähnliche Erzeugnisse“ eingefügt.
- as) In der Position „Phoxim“ wird bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg nach der Angabe „Getreide“ die Angabe „, Tee“ angefügt.
- at) Die Position „Pirimiphos-methyl“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Höchstmenge 5 mg/kg wird die Angabe „, Rohkleie“ gestrichen.
- bb) Bei der Höchstmenge 2 mg/kg wird die Angabe „Getreideerzeugnisse außer Rohkleie,“ gestrichen.
- cc) Vor der Höchstmenge 0,05 mg/kg wird die Angabe „,0,3 teeähnliche Erzeugnisse“ eingefügt.
- au) In der Position „Propanil“ wird die Angabe „andere pflanzliche Lebensmittel“ durch die Angabe „alle pflanzlichen Lebensmittel“ ersetzt.

- av) Die Position „Propham (siehe bei Chlorpropham)“ wird wie folgt gefaßt:

„Propham (IPC)	122-42-9	Isopropyl-N-phenyl= carbamat	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel“.
----------------	----------	------------------------------	-----	----------------------------------
- aw) In der Position „Prothiophos“ wird bei der Höchstmenge 1 mg/kg das Wort „Trauben“ durch das Wort „Tee“ ersetzt.
- ax) In der Position „Pyrimethanil“ wird bei der Höchstmenge 5 mg/kg vor dem Wort „Trauben“ die Angabe „Erdbeeren,“ eingefügt.
- ay) In der Position „Quinalphos“ wird vor der Höchstmenge 0,2 mg/kg die Höchstmenge „2 Tee“ eingefügt.
- ba) Nach der Position „Quinmerac“ wird folgende Position eingefügt:

„Quinoxifen	124495-18-7	5,7-Dichlor-4-(p-fluor= phenoxy)chinolin	1	Trauben
			0,2	Gerste
			0,01	Weizen, andere pflanzliche Lebensmittel“.
- bb) Die Position „Tebuconazol“ wird wie folgt gefaßt:

„Tebuconazol	107534-96-3	(RS)-1-p-Chlorphenyl-4,4-dimethyl-3-1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl= pentan-3-ol	2	Trauben
			0,5	Aprikosen, Kernobst, Pfirsiche, Süßkirschen
			0,2	Getreide, Pflaumen
			0,05	Bananen, andere pflanzliche Lebensmittel“.
- bc) Die Position „Terbufos, Terbufos-sulfoxid, Terbufos-sulfon“ wird wie folgt gefaßt:

„Terbufos	13071-79-9	O,O-Diethyl-S-tert-butylthiomethyl-dithio= phosphat	0,1	Blumenkohle, Mais, Speisewiebeln, Zuckerrüben
Terbufos-sulfoxid	10548-10-4	O,O-Diethyl-S-tert-butylsulfinylmethyl-di= thiophosphat	0,05	Kopfkohle, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
Terbufos-sulfon	56070-16-7	O,O-Diethyl-S-tert-butylsulfonylmethyl-di= thiophosphat	0,02	Bananen
		} insgesamt berechnet als Terbufos	0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.
- bd) In der Position „Tetradifon“ wird vor der Höchstmenge 0,05 mg/kg die Höchstmenge „0,2 Zitruschalen (getrocknet)“ eingefügt.
- be) In der Position „Thiabendazol“ wird bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg nach der Angabe „Tee“ die Angabe „, teeähnliche Erzeugnisse“ eingefügt.
- bf) In der Position „Trimethylsulfonium-Kation“ wird vor der Höchstmenge 10 mg/kg die Höchstmenge „20 wildwachsende Pilze“ eingefügt.

5. Die Anlage 4 Liste A wird wie folgt gefaßt:

„Liste A

Lebensmittel tierischer Herkunft

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in Anlage 1 nicht anders geregelt
1. Milch	Kuhmilch Milch sonstiger Tiere	} Gesamtmilch
2. Erzeugnisse auf Milchbasis	Käse Butter Rahm Quark Milchfett Erzeugnisse auf Milchbasis sonstiger Tiere	} Gewicht der zur Herstellung verwendeten Milch; bei Milchfetten bezieht sich der Höchstgehalt auf das Gesamterzeugnis

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in Anlage 1 nicht anders geregelt
3. Eier	Vogeleier Eigelb und Flüssigei, auch getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht	Eier ohne Schale Eigelb, Flüssigei: Gewicht der zur Herstellung verwendeten Eier ohne Schale
4. Fleisch (frisch, gekühlt, gefroren)	Fleisch von schlachtbaren Haussäugetieren Rind Kalb Schwein Lamm/Schaf Fohlen/Pferd Ziege Hauskaninchen Fleisch übriger schlachtbarer Haussäugetiere Fleisch vom Geflügel Hühner Enten Gänse Puten Perlhuhn Taube übriges Geflügel Fleisch vom Haarwild Hase Reh Rot/Damwild Schwarzwild Wildkaninchen übriges Haarwild Fleisch vom Federwild Fasan Rebhuhn Wildente Wildtaube übriges Federwild Fleisch übriger Tiere Innereien Hüllen für Fleischerzeugnisse	eßbarer Anteil (ohne Knochen)
5. Fleischerzeugnisse (frisch, gekühlt, gefroren)	Wurstwaren Schweinefleischerzeugnisse Rindfleischerzeugnisse übrige Fleischerzeugnisse (z.B. Fette und Öle)	
6. Fische	Seefische Süßwasserfische Fischleber Fischrogen	eßbarer Anteil bei Erzeugnissen bezogen auf das Frischgewicht der zur Herstellung verwendeten Fische, anderen Krebs- und Weichtieren beziehungsweise der zur Herstellung verwendeten Fischlebern oder -rogen
7. Fischerzeugnisse	Fischlebererzeugnisse Fischrogenerzeugnisse übrige Fischerzeugnisse (z.B. Fischöle)	
8. Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus	Muscheln Schnecken übrige Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus	
9. Honig	Blütenhonig Honigtauhonig Wabenhonig übrige Honige	
10. andere Lebensmittel tierischer Herkunft	alle Lebensmittel tierischer Herkunft, sofern für sie keine besonderen Höchstmengen für den betreffenden Stoff in der Anlage 1 festgesetzt sind“.	

6. In Anlage 4 Liste B wird die Nummer 2.5.1. „Salatarten“ wie folgt gefaßt:

„2.5.1. Salatarten
Endivie
(breitblättrige Endivie/Eskariol, Wegwarte, kraus-
blättrige Endivie/Frisee, Radicchio, Zuckerhutsalat)
Feldsalat
Kresse
Salat
(Kopfsalat, Schnittsalat, Eisbergsalat, Römischer
Salat/Bindsalat)
übrige Salatarten“.

7. In Anlage 5 wird die Angabe „Monocrotophos 6923-22-4“ gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Februar 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
über die Umlegung der Kosten
des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel
(Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel)**

Vom 22. Februar 1999

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 406) verordnet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) auf die Erstattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.

§ 2

Kosten

Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes bestehen in den tatsächlichen Haushaltsausgaben des Haushaltsjahres zuzüglich eines Versorgungszuschlags von 30 Prozent der Dienstbezüge der planmäßigen Beamten des Bundesaufsichtsamtes. Sie werden der Umlage zugrunde gelegt, soweit sie nicht durch Gebühren, besondere Erstattung oder durch andere Einnahmen gedeckt sind. Bei den Einnahmen werden Buß- und Zwangsgelder nicht berücksichtigt.

§ 3

Umlagebetrag

Der Umlagebetrag ist der prozentuale Anteil der Kosten, den eine in § 11 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes genannte Gruppe von Erstattungspflichtigen zu entrichten hat. Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres sind dem jeweiligen Umlagebetrag hinzuzurechnen, Überschüsse aus der Umlage des vorhergehenden Jahres sind abzusetzen.

§ 4

Zeitraum der Erstattungspflicht

Die Erstattungspflicht besteht für das Jahr (Erstattungsjahr), in dem

1. der Erstattungspflichtige nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes befugt war, im Inland Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zu erbringen,
2. der Erstattungspflichtige nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Teilnahme am Handel an einer inländischen Börse zugelassen war,

3. der Erstattungspflichtige nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes befugt war, im Inland Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, 4 oder 6 des Wertpapierhandelsgesetzes zu erbringen oder
4. Wertpapiere des Erstattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit dessen Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden waren.

Die Erstattungspflicht besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht während des ganzen Jahres vorlagen.

§ 5

Erstattungsbetrag

Das Bundesaufsichtsamt setzt für jeden Erstattungspflichtigen den auf ihn entfallenden Anteil am Umlagebetrag (Erstattungsbetrag) fest. Er beträgt mindestens 50 Deutsche Mark.

§ 6

**Besonderheiten der
Berechnung des Erstattungsbetrags**

(1) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags der Erstattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ist die Zahl der Geschäfte im Erstattungsjahr maßgebend, wobei stornierte Geschäfte nicht berücksichtigt werden.

(2) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags der Erstattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder die nachgewiesenen aus Wertpapierdienstleistungen oder Eigengeschäften erzielten Bruttoerlöse des Geschäftsjahres maßgebend, das in dem dem Erstattungsjahr vorausgehenden Jahr endet. Der Nachweis der Bruttoerlöse ist dem Bundesaufsichtsamt schriftlich bis zum 31. März des auf das Erstattungsjahr folgenden Jahres zu erbringen und seine Richtigkeit vom Abschlußprüfer zu bestätigen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit maßgebend. Beginnt das erste Geschäftsjahr als Erstattungspflichtiger im Erstattungsjahr, erhebt das Bundesaufsichtsamt einen Erstattungsbetrag in Höhe des Mindestbetrags nach § 5 Satz 2. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, erhebt das Bundesaufsichtsamt auch für das Erstattungsjahr, in dem das zweite Geschäftsjahr als Erstattungspflichtiger beginnt, einen Erstattungsbetrag in Höhe des Mindestbetrags nach § 5 Satz 2.

(3) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags der Erstattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des

Wertpapierhandelsgesetzes ist der Börsenumsatz im Erstattungsjahr maßgebend.

§ 7

Zahlungsfrist

Der Erstattungspflichtige hat den Erstattungsbetrag innerhalb der ihm vom Bundesaufsichtsamt mitgeteilten Frist zu entrichten.

§ 8

Durchführung der Erstattung

Nicht fristgemäß entrichtete Erstattungsbeträge werden nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durch das Bundesaufsichtsamt beigesteuert. Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.

§ 9

**Überleitungsbestimmung für
Erstattungspflichtige nach § 11 Abs. 1
Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes**

Nicht erstattungspflichtig bei der Umlegung der Kosten des Haushaltsjahres 1998 sind Finanzdienstleistungsinstitute, die auf ihre Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen im Laufe des Jahres 1998 verzichtet haben oder deren Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen im Laufe des Jahres 1998 von dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgehoben worden ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22. Februar 1999

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel
In Vertretung
Dreyling

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung*)

Vom 23. Februar 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 2a Abs. 2 Nr. 1, 2, 3a, 4, 5, 6 und 7 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie
- des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 6 und § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes

jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Tierschutztransportverordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3326), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die den § 11 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 Erlaubnis und Registrierung“.
 - b) Vor der den § 12 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 11a Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Erlaubnis“.
 - c) Vor der den § 34 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 33a Ausfuhr über bestimmte Überwachungsstellen“.
 - d) Vor der den § 37 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 36a Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen“.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

 1. den nicht gewerblichen Transport von Heimtieren, die von einer natürlichen Person begleitet werden,
 2. den nicht gewerblichen Transport sonstiger Tiere mit Ausnahme der §§ 2 bis 7 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 33 sowie 41 und 42,

3. den nicht gewerblichen Transport von Tieren im Rahmen jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung oder
 4. Tiere, die auf fremdflaggigen Schiffen befördert werden, die durch das deutsche Küstenmeer oder den Nord-Ostsee-Kanal fahren.“
3. In § 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „12. Grenzkontrollstelle:
- amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physischer Untersuchung von Tieren und Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen.“

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Erlaubnis und Registrierung

(1) Gewerbliche Beförderer von Wirbeltiere bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Im Inland ansässige gewerbliche Beförderer haben bei dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Beförderers,
2. Art der Wirbeltiere, deren Transport beabsichtigt ist, sowie
3. Art, Anzahl und amtliches Kennzeichen, verfügbare Ladefläche, Art der Fütterungs-, Tränk- und Belüftungseinrichtungen der Transportfahrzeuge.

(3) Die Erlaubnis wird im Inland ansässigen gewerblichen Beförderern erteilt, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person zuverlässig im Hinblick auf den Tierschutz ist und
2. die der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Transportmittel den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden. Die zuständige Behörde erfaßt die Betriebe, denen eine Erlaubnis erteilt wurde, unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnis sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet.

(4) Die Erlaubnis, die die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EG Nr. L 174 S. 1),
2. Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21).

Nr. L 340 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 174 S. 1), einem in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen oder einem gewerblichen Beförderer, der in einem Drittland ansässig ist, erteilt hat, steht der Erlaubnis nach Absatz 1 gleich.

(5) Änderungen im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis ist in jedem Transportfahrzeug mitzuführen.“

5. Nach § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 11a

Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Erlaubnis bis zur Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufsgründe anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fristen nicht eingehalten werden

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts betreffend die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde macht den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt.“

6. § 13 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Fischereibiologie,“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Fleischer, Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder anderer anerkannter Berufsabschlüsse oder Nachweise, die die erforderliche Sachkunde voraussetzen, oder“.

7. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „BAnz. Nr. 81a vom 30. April 1997“ durch die Angabe „BAnz. Nr. 151a vom 15. August 1998“ ersetzt.

8. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Transportmittels“ die Worte „bei Straßentransporten“ eingefügt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:

„und zwar an einem Aufenthaltsort, der von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden ist. Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Aufenthaltsorten und die jeweilige Zulassungsnummer sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses

gibt die nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in den Mitgliedstaaten zugelassenen Aufenthaltsorte sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Straßentransporten nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 411/98, sofern die Nutztiere nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 2 befördert werden.“

10. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Glasaale“ durch das Wort „Aale“ ersetzt.

11. In § 34 Abs. 4 werden die Worte „im Inland ansässige“ gestrichen.

12. In Abschnitt 5 wird vor § 34 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 33a

Ausfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

(1) Die Ausfuhr von Nutztieren ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen oder sonstigen Ausgangsstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2) Der Ausfuhrer von Nutztieren hat der Grenzkontrollstelle oder sonstigen Ausgangsstelle die voraussichtliche Ankunft des Transports unter Angabe von Art und Anzahl der Nutztiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.“

13. In § 36 Abs. 2 Satz 1 wird vor den Worten „einen Werktag“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

14. Nach § 36 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 36a

Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

Die gewerbliche Einfuhr von Tieren oder Fleisch von Nutztieren, Hausgeflügel oder Hauskaninchen ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

15. In § 37 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bei der gewerblichen Einfuhr von Fleisch von Nutztieren, Hausgeflügel oder Hauskaninchen muß der Transport von einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, in der bestätigt wird, daß das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung mindestens entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) behandelt wurden.“

16. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, und Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. ohne Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 ein Wirbeltier befördert,“.

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 33a ein Nutztier ausführt,
2. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. entgegen § 36a ein Tier oder Fleisch einführt.“

bis zum 26. Februar 1999 geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 erfaßt worden ist. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn nicht bis zum 1. März 2000 der zuständigen Behörde eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 vorgelegt wird.“

17. § 43 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 gilt demjenigen als vorläufig erteilt, dessen Betrieb entsprechend der

18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 3, Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „, und zwar an einem von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Aufenthaltsort“ angefügt.

- b) In Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Nutztiere“ die Worte „, ausgenommen Renn- und Turnierpferden,“ eingefügt.

19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird in Spalte 2 der Tabelle in der letzten Zeile die Zahl „105“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

20. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 werden die Worte „sind jeweils“ durch die Worte „sind beim Straßentransport jeweils“ ersetzt.
 b) Die bisherige Nummer 2.2 wird Nummer 2.3.
 c) Nach Nummer 2.1.2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2.2 Schiffstransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
50	0,33
80	0,40
100	0,48
120	0,57
140	0,65
170	0,75
210	0,85
250	0,95
300	1,10
350	1,17
400	1,30
500	1,55
600	1,80
700	2,00
über 700	2,50

Bei Rindern im letzten Drittel der Trächtigkeit erhöhen sich die angegebenen Mindestflächen um mindestens 10 vom Hundert.“

- d) In Nummer 4.1.2 werden folgende Zeilen vorangestellt:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
„6	0,07
10	0,11
15	0,12
20	0,14“.

21. Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 5
(zu § 34 Abs. 1)

Transportplan

(1) Beförderer: (Name, Anschrift, Firmenbezeichnung) (a)	(2) Art des Transportmittels: Amtliches Kennzeichen oder Kenndaten des Transportmittels (a)				
(3) Tierart: Anzahl der Tiere: Versandort: Bestimmungsort und -land: (a)	(4) Route: Voraussichtliche Transportdauer: (a)				
(5) Nummer der Gesundheitsbescheinigung(en) oder der Begleitdokumente (a)	(6) Stempel des Tierarztes der zuständigen Behörde des Versandortes (b)	(7) Stempel und Unterschrift des Tierarztes des Aufenthaltsortes/der Aufenthaltsorte (b)			
(8) Datum und Uhrzeit des Versands: (a)	(9) Name des während des Transports Verantwortlichen: (c)	(10) Stempel der für den Ausgangsort zuständigen Veterinärbehörde oder der Grenzkontrollstelle (d)			
(11) Geplante Aufenthalts- oder Umladeorte: (a)		(12) Aufgesuchte Aufenthalts- oder Umladeorte: (c) und (e)			
(13) Ort und Anschrift:	(14) Datum und Uhrzeit:	(15) Aufenthaltsdauer:	(16) Grund:	(17) Ort und Anschrift:	(18) Datum und Uhrzeit:
i)					
ii)					
iii)					
iv)					
v)					
vi)					
(19) (a) Vom Beförderer vor Fahrtantritt auszufüllen (b) Vom zuständigen Tierarzt auszufüllen (c) Vom Beförderer oder Transportführer während des Transports auszufüllen (d) Von der zuständigen Stelle des Ausgangsortes oder Grenzkontrollstelle auszufüllen (e) Vom Beförderer nach der Fahrt auszufüllen	(20) Unterschrift des während des Transports Verantwortlichen (e)	(21) Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort: (e)			
(22) Bemerkungen: (b) oder (e)“.					

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tierschutztransportverordnung in der vom 1. Juli 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Satz 2 am 1. März 1999 in Kraft. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Februar 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karl-Heinz Funke

**Verordnung
zur Änderung der Siebzehnten, der Neunten und der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*)**

Vom 23. Februar 1999

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3, des § 7 Abs. 1 und 4 und des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 4 Abs. 1 Satz 3 durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 10 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung

**der Verordnung über Verbrennungsanlagen
für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe**

Die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen

1. feste oder flüssige Abfälle oder
 2. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe,
- die nicht in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind, verbrannt werden, soweit sie nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der genannten Verordnung genehmigungsbedürftig sind.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für genehmigungsbedürftige Anlagen nach Absatz 1, in denen neben Stoffen nach Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auch feste oder flüssige Abfälle oder andere in Absatz 3 nicht aufgeführte ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe eingesetzt werden dürfen, gelten lediglich § 4 Abs. 1, 5 Nr. 3 und Abs. 6 und die §§ 5 bis 21, wenn der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungseinheit einschließlich des für die Verbrennung benötigten Brennstoffs 25 vom Hundert nicht übersteigt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. naturbelassenen Pflanzenölen und Pflanzenölmethylestern,“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. flüssigen brennbaren Stoffen, wenn der Massegehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen, wie polychlorierten Biphenylen (PCB) oder Pentachlorphenol (PCP), bis 10 Milligramm je Kilogramm und der untere Heizwert des brennbaren Stoffes mindestens 30 Megajoule je Kilogramm beträgt, soweit auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können,“.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Reststoffen“ durch das Wort „Abfällen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Datum „1. Dezember 1990“ wird durch das Datum „1. April 1999“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

b) In Nummer 2.2 wird nach der Angabe „§ 67 Abs. 2“ die Angabe „und 7 und § 67a“ eingefügt.

c) Am Ende der Nummer 3 ist das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 4 zu streichen.

3. In § 3 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle verbrannt werden, sind so zu errichten und zu betreiben, daß Schadstoffe nicht in den Boden oder das Grundwasser eindringen können. Für verunreinigtes Wasser, das bei Störungen oder bei der Brandbekämpfung anfällt, einschließlich des anfallenden Regenwassers aus dem Gelände der Verbrennungsanlage einschließlich der Anlagen zur Lagerung der Abfälle, ist eine ausreichende Speicherkapazität vorzusehen. Sie ist ausreichend, wenn das anfallende Wasser geprüft und erforderlichenfalls vor der Ableitung behandelt werden kann.“

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 34).

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung von Hausmüll oder hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlicher Einsatzstoffe, von Klärschlamm oder von krankenhausspezifischen Abfällen sowie von anderen Einsatzstoffen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen bis 1 vom Hundert des Gewichts, berechnet als Chlor, entstehen, muß nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C (Mindesttemperatur) betragen. Bei der Verbrennung von anderen Einsatzstoffen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 vom Hundert des Gewichts, berechnet als Chlor, muß die Mindesttemperatur 1 100 °C betragen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 sind nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „für Anlagen zur Verbrennung von Hausmüll oder hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlicher Einsatzstoffe“ zu streichen.
- c) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß ein Tagesmittelwert von 50 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas und ein Halbstundenmittelwert von 100 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas nicht überschritten wird.“

- bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 und 2 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Soweit ausschließlich Altöle im Sinne von § 5a Abs. 1 des Abfallgesetzes eingesetzt werden, beträgt der Bezugssauerstoffgehalt 3 vom Hundert.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, 0,03 mg/m³.“

- bb) In Nummer 2 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, 0,05 mg/m³.“

- cc) In Nummer 3 wird der Buchstabe b gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit § 1 Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet, gelten die Emissionsgrenzwerte des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 2 und die Begrenzung der Emissionen an Kohlenmonoxid nach § 4 Abs. 6 nur für den Teil des Abgasstromes, der bei der Verbrennung des höchstzulässigen Anteils der festen

oder flüssigen Abfälle oder ähnlicher fester oder flüssiger brennbarer Stoffe einschließlich des für die Verbrennung dieser Einsatzstoffe zusätzlich benötigten Brennstoffs entsteht. Beträgt der zulässige Anteil der Abfälle oder der ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffe einschließlich des für die Verbrennung dieser Einsatzstoffe zusätzlich benötigten Brennstoffs an der Feuerungswärmeleistung weniger als 10 vom Hundert, so ist der zugehörige Abgasstrom anhand einer angenommenen Menge von 10 vom Hundert dieser Einsatzstoffe zu berechnen. Für den übrigen Teil des Abgasstromes gelten die hierfür verbindlichen Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen. Fehlen derartige Festlegungen, sind die tatsächlichen Emissionen beim Betrieb ohne Einsatz von festen und flüssigen Abfällen oder ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffen zugrunde zu legen. Die zuständige Behörde hat die Gesamtbegrenzung der Emissionen unter Berücksichtigung des § 19 nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen. Die Sätze 1 bis 5 finden für andere als in den Nummern 1.1 bis 1.3 und 8.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen sowie für die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 und die Begrenzung an Kohlenmonoxid nach § 4 Abs. 6 auch Anwendung, soweit der zulässige Anteil der festen oder flüssigen Abfälle oder der ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffe an der Feuerungswärmeleistung 25 vom Hundert übersteigt und der Anteil der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, ausgenommen Abfälle nach Artikel 2 Nr. 1, erster Anstrich der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 34), an der Feuerungswärmeleistung nicht mehr als 40 vom Hundert beträgt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Behandlung von Abfällen und sonstigen Stoffen“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Reststoffen“ durch das Wort „Abfällen“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Reststoffen“ durch die Wörter „Abfällen und sonstigen Stoffen“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.

- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vor der Festlegung der Verfahren für die Verwertung oder Beseitigung der Verbrennungsrückstände, insbesondere der Schlacken und der Filter- und Kesselstäube, sind ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften und deren Gehalt an schädlichen Verunreinigungen durch geeignete Analysen zu ermitteln. Die Analysen betreffen insbesondere den löslichen Teil und die Schwermetalle im löslichen und unlöslichen Teil.“

7. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 „Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, daß die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und Nr. 2 Buchstabe g nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden.“
8. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „, kein Stundenmittelwert nach § 4 Abs. 6 und kein Halbstundenmittelwert nach“ durch die Wörter „und kein Halbstundenmittelwert nach § 4 Abs. 6 und“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
 „Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.“
 b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
 „Der Weiterbetrieb darf bei Einsatz von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vier aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden, im übrigen 8 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 96 Stunden nicht überschreiten.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Für Altanlagen gelten die Anforderungen nach § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 6 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Buchstabe e ab 1. Juli 2000.“
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt bis zum 30. Juni 2000 für Altanlagen § 5 in Verbindung mit den jeweils zugehörigen Vorschriften über die Messung und Überwachung der Emissionsgrenzwerte im dritten Teil, wenn der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungseinheit einschließlich des für die Verbrennung benötigten zusätzlichen Brennstoffs 25 vom Hundert nicht übersteigt.“
 c) In Absatz 3 sind die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 3“ zu ersetzen.
 d) Nach Absatz 3 sind folgende Absätze 4 und 5 einzufügen:
 „(4) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 2 darf bei Altanlagen bis zum 30. Juni 2000 zur Vermeidung des Unterschreitens der Mindesttemperatur auch Kohle verwendet werden.
 (5) Abweichend von § 4 Abs. 6 Satz 1 sind Altanlagen bis zum 30. Juni 2000 so zu betreiben, daß ein Tagesmittelwert von 50 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas und ein Stundenmittelwert von 100 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas nicht überschritten wird.“
- e) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
12. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird in Buchstabe c das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Buchstabe d am Ende das Wort „und“ angefügt und nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:
 „e) vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (94/67/EG) (ABl. EG Nr. L 365 S. 34)“.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 2 ist das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen.
 b) In Nummer 8 ist die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 6 Satz 6“ zu ersetzen.

Artikel 2

Änderung der

Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Für Anlagen, auf die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe anzuwenden ist, müssen die Unterlagen über Absatz 1 hinaus Angaben enthalten über
 1. Art (insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV) sowie gemäß Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) und Menge der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle,
 2. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmengen,
 3. die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle,
 4. den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen,
 5. die Maßnahmen für das Zuführen der Abfälle und den Einbau der Brenner, so daß ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird und
 6. die Maßnahmen, wie die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe eingehalten werden.“

2. In § 21 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Außer den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben muß der Genehmigungsbescheid für Anlagen, auf die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe anzuwenden ist, Angaben enthalten über

1. Art (insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV) sowie gemäß Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle,
 2. die Gesamtkapazität der Verbrennungsanlage,
 3. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge,
 4. die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle und
 5. den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen.“
3. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns im Sinne des § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, so muß dieser

1. das öffentliche Interesse oder das berechtigte Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn darlegen und
2. die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens enthalten, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung, den Probetrieb und den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.“

- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.2 des Anhangs werden in den Spalten 1 und 2 in den Buchstaben a jeweils nach dem Wort „Ethanol,“ die Wörter „naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern,“ eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Februar 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem
Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Vom 19. Januar 1999

I.

Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

1. dem Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht,
2. dem Bundesdisziplinaranwalt,
3. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
4. dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
5. dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
6. dem Präsidenten der Fachhochschule des Bundes,
7. dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
8. dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
9. dem Präsidenten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie,
10. dem Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft,
11. dem Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
12. dem Leiter des Beschaffungsamtes,
13. dem Präsidenten des Bundesamtes für den Zivilschutz,
14. dem Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
15. dem Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
16. dem Direktor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien,
17. dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung,
18. den Präsidenten der Grenzschutzpräsidien,
19. dem Direktor der Grenzschutzdirektion,
20. dem Leiter der Grenzschutzschule,

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch abgelehnt haben. Dem Bundesministerium des Innern bleibt die Entscheidung über Widersprüche vorbehalten, wenn der Behördenleiter selbst betroffen ist.

In Fällen von Widersprüchen im Zusammenhang mit Änderungsanträgen bei dienstlichen Beurteilungen entscheiden die vorgenannten Behördenleiter nur für die Beamten der Besoldungsgruppen, für die ihnen die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung gemäß der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in der jeweils gültigen Fassung übertragen worden ist.

II.

Das Bundesministerium des Innern kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend vom Abschnitt I. in Einzelfällen selbst übernehmen.

III.

Die Anordnung findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt worden sind.

IV.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

V.

Die Anordnung tritt am 19. Januar 1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 883), geändert durch die Anordnung vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3853), außer Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1999

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Zypries

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 11. Februar 1999

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „FENSTERBAU 99
Internationale Fachmesse für Fenster-, Türen- und Fassadentechnik“
vom 18. bis 20. Februar 1999 in Stuttgart
2. „Interschul/didacta 99 – Die Bildungsmesse“
vom 1. bis 5. März 1999 in Stuttgart
3. „1. ATE
Fachmesse für Automobilentwicklung“
vom 16. bis 19. März 1999 in Sinsheim
4. „17. RHEWEFA
Fachausstellung für Fleischereien, Gastronomie und Großverbraucher“
am 21. und 22. März 1999 in Düsseldorf
5. „7. Techmo
Fachmesse für Montage- und Handhabungstechnik“
vom 23. bis 26. März 1999 in Dortmund
6. „GARTEN 99
Ausstellung für Garten- und Blumenfreunde“
vom 24. bis 28. März 1999 in Stuttgart
7. „ORCHIDEEN-EXOTIC 99“
vom 24. bis 28. März 1999 in Stuttgart
8. „GRÜN IM RAUM 99
Fachausstellung für Leben und Arbeiten mit Grün“
vom 24. bis 28. März 1999 in Stuttgart
9. „SELBSTBAU 99
Messe für Neubau, Ausbau, Renovierung mit Eigenleistung“
vom 24. bis 28. März 1999 in Stuttgart
10. „ISA 99
Internationale Sammler- und Antiquitätenausstellung“
vom 9. bis 11. April 1999 in Stuttgart
11. „Welt Antik 99“
vom 9. bis 11. April 1999 in Stuttgart
12. „IWB 99
Internationale Waffenbörse mit Sonderbereich Jagen“
vom 9. bis 11. April 1999 in Stuttgart
13. „Internationale Anglermesse & Fliegenfischen 99“
vom 9. bis 11. April 1999 in Stuttgart
14. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse 99“
vom 9. bis 11. April 1999 in Stuttgart
15. „INTERNATIONALE MÜNZEN-MESSE 99“
am 10. und 11. April 1999 in Stuttgart
16. „KUNSTMARKT DÜSSELDORF
Kunst- und Informationsmesse“
vom 14. bis 18. April 1999 in Düsseldorf
17. „südback 99
Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“
vom 17. bis 21. April 1999 in Stuttgart
18. „Württembergische Messe für Wein und Sekt 99“
vom 24. bis 26. April 1999 in Stuttgart
19. „7. Deutscher Multimedia Kongreß 99“
vom 26. bis 28. April 1999 in Stuttgart
20. „Multimedia-Market 99“
vom 26. bis 28. April 1999 in Stuttgart
21. „13. Control
Internationale Fachmesse für Qualitätssicherung“
vom 4. bis 7. Mai 1999 in Sinsheim
22. „METPACK
Internationale Fachmesse für Metallverpackungen“
vom 4. bis 8. Mai 1999 in Essen
23. „decovision köln
Fachmesse für Möbel-, Polster- und Dekorationsstoffe“
vom 7. bis 9. Mai 1999 in Köln
24. „Dach + Wand 99
Internationale Messe und Kongress für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“
vom 12. bis 15. Mai 1999 in Stuttgart
25. „2. TechMed
Internationale Fachmesse für Entwicklungs- und Fertigungstechnologie in der Medizintechnik“
vom 9. bis 11. Juni 1999 in Frankfurt am Main
26. „CAT ENGINEERING 99
Internationale Fachmesse für innovative Produktentwicklung und Engineering“
vom 8. bis 11. Juni 1999 in Stuttgart

27. „CAT BAU 99
Fachmesse für computerintegriertes Planen und Bauen mit BauManagement + Logistik 99“
vom 8. bis 11. Juni 1999 in Stuttgart
28. „2. CleanRooms
Internationale Fachmesse für Produktion unter reinen Bedingungen“
vom 9. bis 11. Juni 1999 in Frankfurt am Main
29. „1. CleanTech
Internationale Fachmesse für Reinigungs-Technologie“
vom 9. bis 11. Juni 1999 in Frankfurt am Main
30. „38. INTERBOOT
Internationale Wassersport-Ausstellung“
vom 18. bis 26. September 1999 in Friedrichshafen
31. „RAUMtrend 99 – Impulse für das Wohnambiente –
Fachmesse für Raumausstattung Farbe und Heimtextilien“
vom 10. bis 12. September 1999 in Stuttgart
32. „SÜFFA 99
Fachmesse für das Fleischerhandwerk“
vom 19. bis 21. September 1999 in Stuttgart
33. „18. MOTEK
Internationale Fachmesse für Montage- und Handhabungstechnik“
vom 21. bis 24. September 1999 in Sinsheim
34. „38. Internationaler CARAVAN SALON“
vom 25. September bis 3. Oktober 1999 in Düsseldorf
35. „eltefa 99
Fachmesse für Elektrotechnik und Elektronik“
vom 29. September bis 1. Oktober 1999 in Stuttgart
36. „MICRO-ENGINEERING 99
Kongreß und Ausstellung für Microsysteme und Präzisionstechnik“
vom 29. September bis 1. Oktober 1999 in Stuttgart
37. „TechnoPharm 99
Internationale Fachmesse für Entwicklung, Herstellung und Analytik pharmazeutischer, kosmetischer, diätetischer und Health Food Produkte“
vom 5. bis 7. Oktober 1999 in Nürnberg
38. „1. EuroTools
Fachmesse für Werkzeuge und Werkzeugtechnik“
vom 6. bis 9. Oktober 1999 in Sinsheim
39. „1. FormTech
Kongress-Fachmesse für Werkzeug- und Formenbau“
vom 6. bis 9. Oktober 1999 in Sinsheim
40. „5. Druck + Form
Fachmesse für die grafische Industrie“
vom 6. bis 9. Oktober 1999 in Sinsheim
41. „IKK 99
20. Internationale Fachmesse für Kälte-Klimatechnik“
vom 7. bis 9. Oktober 1999 in Essen
42. „PRO SANITA 99
Internationale Ausstellung für Gesundheit und Natur“
vom 7. bis 10. Oktober 1999 in Stuttgart
43. „VISION 99
Internationale Fachmesse für industrielle Bildverarbeitung und Identifikationstechnologien“
vom 12. bis 14. Oktober 1999 in Stuttgart
44. „ÄLTER WERDEN 99
Internationale Fachmesse für Altenarbeit, Pflege und Geriaterie“
vom 19. bis 21. Oktober 1999 in Stuttgart
45. „Fachdental Südwest 99
Fachmesse für Zahnarztpraxis und Dentallabor“
am 22. und 23. Oktober 1999 in Stuttgart
46. „SOLARIA 1999
Internationale Fachmesse für Sonnenlicht-Systeme“
vom 28. bis 30. Oktober 1999 in Köln
47. „HOBBY + ELEKTRONIK 99
Ausstellung für Computer und Elektronik“
vom 29. Oktober bis 1. November 1999 in Stuttgart
48. „MODELLBAU SÜD 99
Ausstellung für Auto-, Flug- und Schiffs-Modellbau“
vom 29. Oktober bis 1. November 1999 in Stuttgart
49. „MODELLBAHN SÜD 99
Ausstellung für Modellbahner“
vom 29. Oktober bis 1. November 1999 in Stuttgart
50. „5. Süddeutsche Spielmesse 99“
vom 29. Oktober bis 1. November 1999 in Stuttgart
51. „INFOCOMM Europe
Die Messe für professionelle Bildkommunikation“
vom 8. bis 10. November 1999 in Köln
52. „HAFA 99 – Verbraucherausstellung – Hauswirtschaft, Familie, Bauen, Sport“
vom 13. bis 21. November 1999 in Stuttgart
53. „ANIMAL 99
Fachausstellung für Heimtierhaltung und Tiergesundheit“
vom 26. bis 28. November 1999 in Stuttgart
54. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse 99“
vom 26. bis 28. November 1999 in Stuttgart
55. „Hair + Style 99
Fachmesse für Friseurbedarf
Kosmetik, Mode + Meisterschaft“
am 28. und 29. November 1999 in Stuttgart
56. „ESSEN MOTOR SHOW
Internationale Messe für Automobile, Tuning, Motorsport, Motorräder, Oldtimer“
vom 26. November bis 5. Dezember 1999 in Essen
57. „AWL Tech
Fachmesse für Abwasser-, Wasser- und Entsorgungstechnologie“
vom 29. bis 31. März 2000 in Sinsheim
58. „4. Südblech
Internationale Fachmesse für Blechbearbeitung und Fügetechnologie“
vom 29. März bis 1. April 2000 in Sinsheim
59. „17. Fameta
Internationale Fachmesse für Metallbearbeitung“
vom 9. bis 13. Mai 2000 in Nürnberg
60. „14. Control
Internationale Fachmesse für Qualitätssicherung“
vom 16. bis 20. Mai 2000 in Sinsheim
61. „5. Opatec
Internationale Fachmesse für Optik und Optoelektronik – Anwendung und Technologie“
vom 27. bis 30. Juni 2000 in Frankfurt am Main

- | | |
|--|--|
| 62. „3. CleanRooms
Internationale Fachmesse für Produktion unter reinen Bedingungen“
vom 28. bis 30. Juni 2000 in Frankfurt am Main | 65. „19. MOTEK
Internationale Fachmesse für Montage- und Handhabungstechnik“
vom 19. bis 22. September 2000 in Sinsheim |
| 63. „2. CleanTech
Internationale Fachmesse für Reinigungs-Technologie“
vom 28. bis 30. Juni 2000 in Frankfurt am Main | 66. „14. FAKUMA
Internationale Fachmesse für Kunststoffverarbeitung“
vom 17. bis 21. Oktober 2000 in Friedrichshafen |
| 64. „3. TechMed
Internationale Fachmesse für Entwicklungs- und Fertigungstechnologie in der Medizintechnik“
vom 28. bis 30. Juni 2000 in Frankfurt am Main | 67. „REHAB 2000
Internationale Fachausstellung für Rehabilitationshilfen“
vom 1. bis 4. November 2000 in Frankfurt am Main |

Bonn, den 11. Februar 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

**Berichtigung
der Neufassung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung**

Vom 10. Februar 1999

Die Neufassung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209) wird wie folgt berichtigt:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. Wegerechtschiffe

- a) Fahrzeuge mit Ausnahme der auf dem Nord-Ostsee-Kanal befindlichen, die die für eine Seeschiffahrtsstraße nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Abmessungen überschreiten oder die wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen,
- b) Fahrzeuge im Bereich der Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres, die die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Voraussetzungen erfüllen;

sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;“.

2. In § 43 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den Liegestellen im Achterwehrrer Schiffahrtskanal darf nur nach Anmeldung bei der Schleusenaufsicht abgelegt werden; dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.“

Bonn, den 10. Februar 1999

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Holm

**Berichtigung
des Dritten Gesetzes zur Änderung
der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze**

Vom 23. Februar 1999

Das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nr. 33a ist in § 60 Abs. 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung die Angabe „§ 67 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4 Nr. 2“ zu ersetzen.
2. In Artikel 4 Nr. 2 ist die Angabe „§ 205“ durch die Angabe „§ 205a“ zu ersetzen.

Bonn, den 23. Februar 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Kurt Franz

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 1. Februar 1999

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“	34
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ALIRON International, Inc.“	36
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“	38
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International“	40
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“	42
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „J & E Associates, Inc.“	44
11. 12. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“	46
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs und des dazugehörigen Protokolls	48
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	49

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	49
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	50
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	51
18. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Abkommens über Soziale Sicherheit	51
18. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	52
22. 12. 98	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	52
29. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-saudiarabischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	57
29. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-polnischen Abkommens über Soziale Sicherheit und des Notenwechsels hierzu	57
29. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	58
30. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	58
30. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	59
30. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	68
5. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	68
5. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte	69
5. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-guatemaltekenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	69
5. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	71
6. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	71
11. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-katarischen Abkommens über den Luftverkehr	72

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 4, ausgegeben am 10. Februar 1999

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	74
12. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Elften Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	75
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	76
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	77
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Donauschutzübereinkommens	77
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	78
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	78
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	79
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	79
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	80
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	80
12. 1. 99	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens vom 18. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank	81
12. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-katarischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	81
13. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge von 1994 des Weltpostvereins	82
14. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	84
14. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	84
14. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	86
14. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kasachischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	86
4. 2. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	87

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 1. 99 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) 96-1-2-135	1465	(23 4. 2. 99)	25. 2. 99
21. 1. 99 Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	1466	(23 4. 2. 99)	25. 2. 99
21. 1. 99 Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	1466	(23 4. 2. 99)	25. 2. 99
22. 1. 99 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-174	1777	(28 11. 2. 99)	25. 3. 99
22. 1. 99 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Fünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-65	1778	(28 11. 2. 99)	25. 3. 99
22. 1. 99 Hunderteinundneunzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) neu: 96-1-2-191	1778	(28 11. 2. 99)	25. 3. 99
3. 2. 99 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	1977	(32 17. 2. 99)	25. 2. 99
5. 2. 99 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-160	2409	(36 23. 2. 99)	25. 3. 99

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2811/98 der Kommission zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für O r a n g e n im Wirtschaftsjahr 1997/98	L 349/46	24. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2812/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2304/98 zur Abweichung von und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen	L 349/47	24. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2815/98 der Kommission über Handelsbestimmungen für O l i v e n ö l	L 349/56	24. 12. 98
17. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2821/98 des Rates zur Änderung – hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Antibiotika – der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der T i e r e r n ä h r u n g	L 351/4	29. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2826/98 der Kommission zur Einstellung des K ö h l e r f a n g s durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 351/16	29. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2827/98 der Kommission zur Einstellung des S p r o t t e n f a n g s durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 351/17	29. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2828/98 der Kommission zur Einstellung des S p r o t t e n f a n g s durch Schiffe unter finnischer Flagge	L 351/18	29. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2829/98 der Kommission zur Einstellung des H e r i n g f a n g s durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 351/19	29. 12. 98
17. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2837/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von B u t t e r an Empfänger sozialer Hilfen	L 354/10	30. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2844/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1587/87 des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter F i s c h e r e i e r z e u g n i s s e der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion	L 354/53	30. 12. 98
17. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2846/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame F i s c h e r e i p o l i t i k	L 358/5	31. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im R o h t a b a k sektor	L 358/17	31. 12. 98
30. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2851/98 der Kommission zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die 1999 in bestimmten Seegebieten der Gemeinschaft beim S e e z u n g e n f a n g Baumkurren verwenden dürfen, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt	L 358/45	31. 12. 98
30. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2864/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse des R i n d f l e i s c h sektors gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates im Jahr 1999	L 358/90	31. 12. 98

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2865/98 der Kommission über die Verwaltung der Plafonds für die Einfuhr von frischen und verarbeiteten Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien	L 358/98	31. 12. 98
Andere Vorschriften			
17. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2797/98 des Rates zur Neufassung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	L 352/1	29. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2798/98 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 353/1	29. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2813/98 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro in der gemeinsamen Agrarpolitik	L 349/48	24. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2814/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	L 349/50	24. 12. 98
1. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15)	L 356/1	30. 12. 98
1. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16)	L 356/7	30. 12. 98
21. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001	L 357/1	30. 12. 98
21. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2822/98 des Rates über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1999)	L 351/9	29. 12. 98
21. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2823/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 730/98 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 351/12	29. 12. 98
21. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2824/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten	L 351/13	29. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2825/98 des Rates zur Befreiung von dem nach dem Gemeinsamen Zolltarif geltenden Zoll auf Einfuhren in die Gemeinschaft von zubereiteten oder haltbar gemachten Sardinen mit Ursprung in Marokko	L 351/15	29. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2831/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor	L 351/25	29. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit	L 354/5	30. 12. 98
17. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2838/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 354/11	30. 12. 98
17. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2839/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren war	L 354/12	30. 12. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
21. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2840/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten	L 354/14	30. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (!) (!) Text von Bedeutung für den EWR.	L 354/18	30. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr (!) (!) Text von Bedeutung für den EWR.	L 354/22	30. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2845/98 der Kommission über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 354/55	30. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2847/98 des Rates zur Verlängerung für 1999 der Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)	L 358/14	31. 12. 98
30. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2863/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Republik Slowenien	L 358/85	31. 12. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2261/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. L 292 vom 30. 10. 1998)	L 7/46	13. 1. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1384/94 des Rats vom 13. Juni 1994 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan (ABI. L 152 vom 18. 6. 1994)	L 15/14	20. 1. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2678/98 des Rates vom 10. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen (ABI. L 337 vom 12. 12. 1998)	L 21/28	28. 1. 99